105. Satzung der Stiftung Erzbischöfliches Studienseminar St. Michael Traunstein

Satzung der Stiftung
Erzbischöfliches Studienseminar
St. Michael Traunstein

Präambel

Das Erzbischöfliche Studienseminar St. Michael in Traunstein wurde durch Kardinal Faulhaber 1929 gegründet. Von Beginn an hatte es zum Ziel, Jungen eine profiliert christliche Erziehung und solide Bildung zu ermöglichen – insbesondere solchen, die aufgrund finanzieller, familiärer oder geografischer Verhältnisse auf anderem Wege keine Hochschulzugangsberechtigung hätten erwerben können. In seiner Gründung als Knabenseminar war damit ebenfalls die Zielsetzung verbunden, den Jungen eine Entscheidung für den Priesterberuf zu ermöglichen. In den zurückliegenden Jahrzehnten haben sich die Rahmenbedingungen, unter denen Jungen heute aufwachsen, die ihre Bildungschancen bestimmen und die ein Einüben in ein christliches Leben ermöglichen, sehr verändert. Diesen Veränderungen wird mit einer pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklung des Studienseminars St. Michael Rechnung getragen, ohne die ursprünglich mit der Gründung des Studienseminars verbundenen Ziele aus dem Fokus zu verlieren. Ebenfalls Teil der Weiterentwicklung der Stiftung ist die Ausweitung des kirchlichen Bildungsauftrags in Kooperation mit verschiedenen anderen kirchlichen und ggf. auch nicht-kirchlichen Einrichtungen auf dem Areal der Stiftung, die sich insbesondere verschiedenen Formen der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, der kirchlichen familienbezogenen Beratungsarbeit und dem christlichen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung verpflichtet wissen.

Die Stiftung wurde mit Urkunde vom 9. Februar 1982 durch den damaligen Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger errichtet. Diese Satzung wurde aufgehoben durch die Satzung vom 21. Dezember 2017, die durch die vorliegende Satzung abgelöst wird.

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Erzbischöfliches Studienseminar St. Michael Traunstein“

und hat ihren Sitz in Traunstein.

(2) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß Art. 21 ff. des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008, GVBl. 2008, S. 834 und der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Januar 2018. Sie ist eine öffentlich juristische Person des Kirchenrechts (can. 116 § 1 CIC).

(3) Die Aufsicht über die Stiftung wird gemäß § 9 dieser Satzung von der für ihren Sitz zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Bildungs-, Erziehungs- und Jugendarbeit. Die Stiftung unterhält hierzu das Seminar (Internat) in Traunstein, in dem Schüler gemäß der Weisung des II. Vatikanischen Konzils (Dekret „Optatam totius“ Kap. II, 3) so im Geist der Katholischen Kirche erzogen werden, dass ihnen die spätere Wahl des Theologiestudiums und die Entscheidung für den geistlichen und priesterlichen Beruf ermöglicht wird. Die Schüler besuchen die in näherer Umgebung befindlichen Schulen. Aufgrund der Durchlässigkeit des Schulsystems ist dabei der Besuch aller weiterführenden Schularten grundsätzlich möglich, deren Ausrichtung nicht im Widerspruch zu den unter Satz 1 genannten Zielen steht. Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck darüber hinaus durch den Betrieb eines Bildungscampus auf ihrem Gelände, im Rahmen dessen die Stiftung mit anderen kirchlichen und ggf. auch nicht-kirchlichen Bildungs- und Beratungseinrichtungen kooperiert, um mit diesen gemeinsam das kirchliche Angebot mit den Schwerpunkten Persönlichkeitsentwicklung, Nachhaltigkeit, Zukunftsfähigkeit und Schöpfungsspiritualität, das insbesondere auf Kinder, Jugendliche und Familien bezogen ist, zu gestalten (Enzyklika „Laudato si’“, insbesondere Sechstes Kapitel „Ökologische Erziehung und Spiritualität“). Die Belange des Seminars genießen gegenüber denjenigen des Bildungscampus Vorrang.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos

tätig; sie verfolgt nicht vorwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung wird zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks mit anderen Rechtsträgern zusammenarbeiten.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung hat Grundstockvermögen und freies Vermögen. Das Grundstockvermögen besteht aus dem Grund und Boden der Stiftung und ist gleichzeitig das Stammvermögen im Sinne des Codex Iuris Canonici. Zum freien Vermögen gehören auch die Rücklagen. Der Bestand der Stiftung wird durch die Erzdiözese München und Freising gewährleistet (Art. 22 Abs. 1 BayStG).

(2) Über das Grundstockvermögen ist ein Inventar zu fertigen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Belege über Veränderungen sind dem Inventar beizufügen.

(3) Das freie Vermögen besteht aus Erträgen des Grundstockvermögens und/oder Zustiftungen bzw. Zuwendungen, die nicht in das Grundstockvermögen fallen. Sie sind nach den Grundsätzen einer gewissenhaften, sparsamen und zweckentsprechenden Verwaltung zu verwalten.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen und sonstige Zuwendungen, wie zum Beispiel Spenden, einzuwerben und entgegenzunehmen. Sie können unmittelbar für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden, außer der Spender oder Zuwendungsgeber ordnet an, dass sie dem Grundstockvermögen hinzuzufügen sind.

§ 4
Die Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:
 a) der Stiftungsvorstand (§ 5),
 b) der Stiftungsrat (§ 6).

(2) Die Mitglieder der Organe sind – mit Ausnahme des Stiftungsvorstands sowie dessen Stellvertreters – grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Einzelnen Mitgliedern der Organe kann in begründeten Fällen auf der Grundlage eines mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrages unter Berücksichtigung

der Umstände des Einzelfalles sowie des Vermögens der Stiftung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Die Erstattung angefallener Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung durch die Stiftung sind zulässig, sofern die Mitglieder des Stiftungsrates nicht in einem Dienst- bzw. Angestelltenverhältnis zur Erzdiözese München und Freising stehen. Im Übrigen gilt: Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

(3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten sowie über Betriebs- und Geschäftsverhältnisse, die ihnen als Mitglieder der Organe bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus rechtlichen Verpflichtungen nicht etwas anderes ergibt. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Organ.

§ 5
Der Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung ist der/die vom Erzbischof von München und Freising auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München ernannte Direktor/in der Stiftung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat zugeordnet sind. Für die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte bedarf es der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

(3) Der Vorstand der Stiftung ist hauptamtlich tätig und leitet die Stiftung nach den vom Stiftungsrat genehmigten Richtlinien. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungsrat spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht vor.

(4) Der Vorstand der Stiftung ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie bis zum 31.03. des Folgejahres für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

(5) Der Vorstand der Stiftung vertritt die Stiftung nach außen. Sie wird von ihm gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München eine/n hauptamtliche/n Stellvertreter/in. Im Fall der Verhinderung des Direktors / der Direktorin nimmt seine/ihre Stellvertretung die Aufgaben des Vorstands der Stiftung wahr.

§ 6
Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat hat insbesondere die Aufgabe, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die für die Stiftung von grundlegender Bedeutung sind; dies umfasst vor allem:

a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit dem/der Direktor/in der Stiftung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 dieser Satzung, falls dieser nicht Kleriker ist,

b) Festlegung, laufende Überprüfung und Anpassung der Leitlinien und Grundsätze für das Handeln der Stiftung in Erfüllung des Stiftungszwecks,

c) Erteilung von (Einzel-)Weisungen an den Direktor der Stiftung sowie Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des Stiftungsvermögens,

d) Prüfung und Genehmigung der Jahresplanung der Stiftung, inklusive Beschlussfassung über den Stellenplan der Stiftung,

e) die Annahme von Zustiftungen sowie die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,

f) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie des Lageberichts,

g) Beschlussfassung über die Verwendung des freien Vermögens der Stiftung (Jahresüberschuss, Zustiftungen, Zuwendungen, Rücklagen),

h) Beauftragung der externen Revision sowie des externen Jahresabschlussprüfers und Entgegennahme der entsprechenden Berichte,

i) Entlastung des Stiftungsvorstandes,

j) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand; diese kann einen Geschäftsverteilungsplan für den Stiftungsvorstand und einen abgestuften Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthalten,

k) Beschlussfassung über die Zuweisung von Vermögen zum Grundstockvermögen und/oder zum kirchenrechtlichen Stammvermögen,

l) Erlass, Änderung oder Aufhebung von satzungsgleichen Ordnungen.

(2) Der Stiftungsrat hat weiterhin die Aufgabe, über Maßnahmen, Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte, die dem Aufgabenbereich des Stiftungsvorstands zugeordnet sind, Beschluss zu fassen, wenn dies in dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und/oder den Stiftungsvorstand vorgesehen ist. Insbesondere umfasst dies:

a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück,

b) Baumaßnahmen, die der bauaufsichtlichen Genehmigung seitens des Erzbischöflichen Ordinariats München bedürfen; Näheres regelt die Geschäftsordnung,

c) Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, (un-)entgeltliche Überlassung oder wesentliche Veränderung von Sachen, vornehmlich von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen, von besonderem, vor allem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert, insbesondere von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen; Näheres regelt die Geschäftsordnung,

d) Abschluss, Änderung oder Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der ersten Leitungsebene laut Organigramm und Beschlussfassung zu Arbeitsverträgen in Fällen, die der Stiftungsvorstand vorlegt,

e) Übernahme sonstiger fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen, bleibende Verpflichtungen oder Lasten sowie alle Schuldaufnahmen und jegliches Einstehen für fremde Schuld sowie Gewährung bzw. Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten; Näheres regelt die Geschäftsordnung,

f) Führung eines Rechtsstreits für das Stiftungsvermögen und seine Fortführung im weiteren Rechtszug,

g) Abschluss und Beendigung von Mietverträgen, Pachtverträgen, die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen; Näheres regelt die Geschäftsordnung,

h) Abweichungen von Art. 6 Abs. 2 BayStG,

i) Investitionen, die einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR übersteigen,

j) Anlage von Stiftungsmitteln abweichend von den geltenden Bestimmungen.

(3) Das Erfordernis einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach der KiStiftO bleibt durch die Regelungen in dieser Satzung unberührt.

(4) Mitglieder des Stiftungsrates mit Sitz und Stimme sind:

a) der/die Leiter/in des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München,

b) ein/e auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München vom Erzbischof ernannte/r Mitarbeiter/in der Hauptabteilung 5.3 Erzbischöfliche Schulen des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München,

c) ein/e auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München vom Erzbischof ernannte/r Mitarbeiter/in der Hauptabteilung 5.4 Außerschulische Bildung des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München,

d) drei vom Erzbischof auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München ernannte Personen, die nicht Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats München sein dürfen. Davon muss mindestens ein Mitglied über durch akademische Ausbildung und/oder umfangreiche berufliche Erfahrung nachgewiesene fundierte Sachkunde in wirtschaftlichen und/oder juristischen Angelegenheiten besitzen.

(5) In Fall des § 6 Abs. 4 a) knüpft die Mitgliedschaft im Stiftungsrat an der Übertragung der jeweiligen Tätigkeit im Erzbischöflichen Ordinariat München an und endet automatisch mit der Beendigung dieser Tätigkeit. Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 Abs. 4 b), c) und d) werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet eines dieser Mitglieder aus, wird ein/e Nachfolger/in bestellt.

(6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist der/die Leiter/in des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München. Der Stiftungsrat bestimmt durch Wahl zwischen den beiden weiteren Stiftungsratsmitgliedern des Ressorts Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München eine/n Abwesenheitsstellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

(7) Der Stiftungsrat kommt in der Regel einmal pro Quartal zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung des Stiftungsrates muss auf Antrag des Direktors / der Direktorin oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle von dessen/deren Verhinderung durch die Stellvertretung unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Der/Die Vorsitzende oder im Falle von dessen/deren Verhinderung die Stellvertretung bereitet die Sitzungen vor, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom / von der Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und

vom / von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/Die Vorsitzende bestimmt den/die Protokollführer/in.

(8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn bei fristgerechter Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder und darunter der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend ist. Unbeschadet der Regelung in § 10 bezüglich der Satzungsänderung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit der Stellvertretung. Eine anderweitige Form der Beschlussfassung, insbesondere durch Stimmabgabe in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform sowie mündlich oder fernmündlich, ist ebenfalls zulässig, wenn sich jedes Mitglied des Stiftungsrates damit einverstanden erklärt.

(9) Bei den Sitzungen des Stiftungsrates ist der Vorstand in beratender Funktion anwesend.

(10) Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt und verpflichtet, sich über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Es kann dazu Einsicht in die Stiftungsunterlagen nehmen und Auskunft von der Geschäftsführung verlangen.

§ 7
Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften für Stiftungen zu führen. Der Stiftungsvorstand erstellt insbesondere einen Haushaltsplan, eine Buchführung, einen durch einen vom Stiftungsrat zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht, jeweils nach den von der Erzdiözese München und Freising aufgestellten und angewandten Grundsätzen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Jahres legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vor. Der Jahresabschluss ist im Rahmen ordnungsgemäßer Buchführung in gleichbleibender Form abzufassen und muss Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang enthalten. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss ist dem Stiftungsrat bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.

(4) Die Jahresabschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Vermögensverwaltung und des Inventars wird durch einen vom Stiftungsrat jährlich zu

bestimmenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Der Stiftungsrat ist berechtigt, jederzeit Sonderprüfungen, auch durch Dritte, durchführen zu lassen.

§ 8
Anstellungsverhältnisse der Stiftung

Auf die Anstellungsverhältnisse findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse Anwendung. Beschäftigte der Stiftung dürfen in finanzieller Hinsicht nicht besser gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte der Erzdiözese München und Freising.

§ 9
Geltung des kirchlichen Rechts, Stiftungaufsicht

(1) Die Vorschriften des kirchlichen Rechts, insbesondere des Codex Iuris Canonici und hierzu ergangene ergänzende Regelungen des Partikularrechts sowie der Deutschen Bischofskonferenz in Bezug auf kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, werden durch diese Satzungen nicht berührt.

(2) Die Stiftung unterliegt der für ihren Sitz zuständigen Stiftungsaufsicht. Die Aufsicht richtet sich nach dem am Sitz der Stiftung geltenden staatlichen und kirchlichen Stiftungsrecht (KiStiftO).

§ 10
Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung bzw. eine Änderung des Zweckes der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung. Das Erfordernis bischöflicher Genehmigung bleibt davon unberührt.

§ 11
Auflösung der Stiftung, Heimfall

(1) Über die Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung. Das Erfordernis bischöflicher Genehmigung bleibt davon unberührt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erzbischof der Erzdiözese München und Freising in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 1. September 2021

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising